

## Richtlinien

des Deutscher Strafverteidiger Verband (DSV) e. V.

- a) **Zertifizierte/r Verteidiger/ -in für Steuerstrafrecht (DSV)**
- b) **Zertifizierte/r Verteidiger/ -in für Jugendstrafrecht (DSV)**
- c) **Zertifizierte/r Verteidiger/ -in für Wirtschaftsstrafrecht (DSV)**
- d) **Zertifizierte/r Nebenkläger- und Opferschutzvertreter/ -in (DSV)**

Ausgehend von dem Bewusstsein, dass in der Bevölkerung eine gestiegene Nachfrage nach spezialisierter Beratung besteht und die Ratsuchenden heutzutage vermehrt davon ausgehen, dass man bestimmte oder besondere Qualifizierungen eines Beraters auch nach außen hin erkennen kann, hat der Vorstand des „Deutscher Strafverteidiger Verband (DSV) e. V.“ (nachfolgend DSV genannt) beschlossen, Rechtsanwälten/ -innen die Möglichkeit zu gewähren, nach Vorliegen bestimmter besonderer theoretischer und praktischer Kenntnisse folgende Titel erwerben

- a) **Zertifizierte/r Verteidiger/ -in für Steuerstrafrecht (DSV)**
- b) **Zertifizierte/r Verteidiger/ -in für Jugendstrafrecht (DSV)**
- c) **Zertifizierte/r Verteidiger/ -in für Wirtschaftsstrafrecht (DSV)**
- d) **Zertifizierte/r Nebenkläger- und Opferschutzvertreter/ -in (DSV)**

und führen zu können:

Zum Erwerb der Titel hat der Vorstand folgende Richtlinien beschlossen:

### **§ 1**

#### **Voraussetzungen**

Zu „Zertifizierten Verteidigern/ -innen (DSV) oder zu d)“ können natürliche Personen ernannt werden, die als Rechtsanwalt/ -in in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Die Verleihung des Titels setzt einen entsprechenden Antrag und das Vorliegen besonderer theoretischer und praktischer Erfahrungen auf den vorgenannten Gebieten voraus.

### **§ 2**

#### **Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse**

Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Strafrecht. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem

Vorstand nachzuweisen. Hierbei steht die Ernennung zum/r Fachanwalt/ -in für Strafrecht dem Nachweis gleich.

### **§ 3**

#### **Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse**

( 1 ) Der/die Antragsteller/-in muss in allen Fällen mindestens über eine dreijährige berufliche Erfahrung verfügen und – je nach Zertifizierungswunsch - entsprechend lange als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein.

( 2 ) Der/die Antragsteller/-in muss dem Vorstand gegenüber durch Vorlage einer anonymisierten Fallliste nachweisen, dass er/sie für die Vergabe der Zertifizierung als

- a) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Verteidiger/ -in für Steuerstrafrecht (DSV)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in mindestens 25 Fällen Mandanten/ -innen in steuerstrafrechtlichen Verfahren beratend oder gerichtlich vertreten hat. Die Fallzahl darf dabei max. 10 Fälle enthalten, in denen der/die Antragssteller/ -in Mandanten/ -innen steuerstrafrechtlich beraten und den Fall sodann mit einer strafbefreienden Selbstanzeige abgeschlossen hat. In den anderen 15 Fällen muss bereits ein Ermittlungsverfahren gegen den/die Betroffene eingeleitet gewesen sein und der/die Antragssteller/ -in muss den / die Mandanten/ -innen in dem anhängigen Steuerstrafverfahren vertreten haben.
- b) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Verteidiger/ -in für Jugendstrafrecht (DSV)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in mindestens 25 Fällen Mandanten/ -innen in Jugendstrafverfahren verteidigt hat.
- c) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Verteidiger/ -in für Wirtschaftsstrafrecht (DSV)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in mindestens 15 Fällen Mandanten/ -innen in Wirtschaftsstrafverfahren verteidigt hat. Als Wirtschaftsstrafsache in diesem Sinne zählen:
  - Delikte gegen den Wettbewerb
  - Delikte gegen die staatliche Wirtschaftslenkung
  - Allgemeine Vermögensdelikte mit Bezug zur Wirtschaft
  - Daten- und Datennetzdelikte
  - Insolvenzdelikte
  - Gesellschaftsrechtliche Bilanz-, Prüfungs- und Falschangabedelikte
  - Kreditbetrug und Delikte gegen den unbaren Zahlungsverkehr
  - Kapitalmarktbetrug
  - Urheberrechtsstrafrecht
  - Patenstrafrecht
  - Gebrauchsmusterstrafrecht
  - Markenstrafrecht

- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt
  - Illegale Arbeitnehmerüberlassung
  - Illegale Beschäftigung von Ausländern
  - Schwarzarbeit
  - Geldwäsche
- d) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Nebenkläger- und Opferschutzvertreter/-in (DSV)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in mindestens 25 Fällen Mandanten/ -innen als Nebenklagevertreter/ -in gerichtlich vertreten hat. Als Nebenklagesachen in diesem Sinne zählen:
- Materielles Strafrecht aus Opfersicht
  - Strafverfahrensrecht, Rechtsstellung des Verletzten
  - Familienrecht, Sorge-, Umgangs-, Scheidungs- und Scheidungsfolgerecht, Gewaltschutzgesetz
  - Opferentschädigung
  - Weitere Sozialrechtliche Leistungsträger
  - Sozialrechtliches Verfahrensrecht
  - Schadens- und Schmerzensgeldansprüche
  - Unterlassungsansprüche
  - OpferanspruchssicherungsG
  - Psychotraumatologie
  - Vernehmungslehre, Aussagepsychologie etc.

( 3 ) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist dem Vorstand in den Fällen a) – d) jeweils eine anonymisierte Fallliste der geführten Verfahren vorzulegen, aus der sich das Aktenzeichen, das Datum und der behandelte Gegenstand des Verfahrens oder der Beratung ergeben müssen.

## § 4

### **Fortbildungsverpflichtung**

Wer in den obigen vier Fällen vom Vorstand des DSV als „zertifiziert“ anerkannt ist, muss sich alljährlich auf dem Gebiet „Strafrecht“ dozierend oder hörend fortbilden, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung zehn Zeitstunden pro Jahr nicht unterschreiten soll. Hiervon sollen jeweils mindestens fünf Zeitstunden auf das Gebiet der entsprechenden Zertifizierung entfallen

## § 5

### **Verfahren zur Anerkennung**

( 1 ) Anträge auf Anerkennung einer „Zertifizierung“ sind mit den entsprechenden Unterlagen nach §§ 2, 3 der Richtlinien bei dem Vorstand des DSV einzureichen.

( 2 ) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Eine Kopie der Zulassung als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Der Nachweis der Erfüllung der theoretischen Voraussetzungen gemäß § 2
- c) Der Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse gemäß § 3.

( 3 ) Über den jeweiligen Antrag entscheidet sodann der Vorstand des DSV durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist berechtigt, die Sichtung der entsprechenden Unterlagen einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu übertragen, der/die dann gegenüber dem Vorstand eine entsprechende Zulassungsempfehlung aussprechen. Wird der Antrag angenommen, wird dem/r Antragsteller/ in eine entsprechende Zertifizierungsurkunde für das gewählte Gebiet durch den DSV ausgehändigt.

( 4 ) Der/die Titelinhaber/-in ist berechtigt, den oder die Titel auf der Homepage, Visitenkarten und Briefbögen zu führen. Die Zertifizierung darf nicht zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzt werden. Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften ist der/die Zertifizierte selbst verantwortlich. Der Vorstand des DSV übernimmt keinerlei Haftung. Der Vorstand des DSV ist jedoch der Auffassung, dass die Zertifizierung als solche mit höchstrichterlicher BGH-Rechtsprechung, hier dem Urteil vom 9. Juni 2011 - I ZR 113/10 "zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)", in Einklang steht, wonach Zertifizierungen grundsätzlich auch für die Anwaltschaft möglich sind, wenn entsprechende besondere theoretische und praktische Erfahrungen auf einem Gebiet nachgewiesen werden, was durch diese Richtlinien sichergestellt werden soll.

( 5 ) Der/die Inhaber/-in des oder der Titel verpflichtet sich gegenüber dem DSV, den/die Titel nur mit dem Zusatz (DSV e. V.\*) zu führen, damit nach außen hin ersichtlich ist, welche Institution den Titel vergeben hat. Es wird empfohlen den/die Titel z. B. wie folgt zu führen:

Max Mustermann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Zertifizierte/r Verteidiger/ -in für Wirtschaftsstrafrecht (DSV e.V.\*)

\*Deutscher  
Strafverteidiger Verband (DSV) e. V.

*\*(unter dem Titel oder unten in der Fußzeile, ggfs. mit DSV Logo)*

( 6 ) Nebeneinander ist die Führung von max. zwei Zertifizierungen zulässig, wenn der/die Antragsteller/-in für beide Zertifizierungen die Voraussetzungen nach §§ 2, 3 der Richtlinien erfüllt.

**§ 6****Register**

Der DSV führt auf seiner Homepage separat ein Zertifizierungsregister, in das alle Zertifizierten eingetragen werden.

**§ 7****Erlöschen des/der Titels**

( 1 ) Die Erlaubnis, die vorstehend näher bezeichneten jeweiligen Zertifizierungen zu führen, endet jeweils mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach der Verleihung und erlischt danach automatisch. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnungen und sonstige Hinweise wie Logos nicht mehr verwendet werden.

( 2 ) Die Erlaubnis zur Führung vorstehend näher bezeichneten jeweiligen Zertifizierungen wird auf Antrag jeweils für drei Jahre verlängert, wenn der/die Inhaber/-in insgesamt mindestens 30 Fortbildungsstunden gemäß § 4 im Jahr der Stellung des Verlängerungsantrages und in den beiden Vorjahren nachgewiesen hat und die Verlängerungsgebühr bezahlt hat. Der Verlängerungsantrag muss jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der bisherigen Gültigkeit gestellt werden.

( 3 ) Die jeweilige Zertifizierung erlischt im Übrigen mit dem Tag, an dem der/die Titelinhaber/-in nicht mehr als Rechtsanwalt/-in in Deutschland zugelassen ist. Der/die Titelinhaber/-in ist verpflichtet, dies dem DSV unverzüglich mitzuteilen.

( 4 ) Vom Zeitpunkt des Erlöschens an darf eine Zertifizierung nicht mehr geführt werden. Der/die Betreffende wird sodann auch aus dem jeweiligen Register gem. § 6 gelöscht.

**§ 8****Gebühren**

( 1 ) Für jede Zertifizierung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten, die mit der Antragstellung fällig wird. Der Antrag wird erst nach Eingang dieser Gebühr bearbeitet. Es erfolgt keine Erstattung dieser Gebühr, wenn der Antrag aus Gründen, die in der Person des/der Antragstellers/-in liegen, abgelehnt werden muss, z. B. wegen unzureichender Voraussetzungen nach §§ 2, 3 dieser Richtlinien.

( 2 ) Die einmalige Gebühr beträgt für jede einzelne Zertifizierung – jeweils zzgl. Umsatzsteuer – für

- a) Mitglieder des DSV 400.-- €

b) Nichtmitglieder: 600.-- €

( 3 ) Für jede Verlängerung einer Zertifizierung fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 200.-- € zzgl. Umsatzsteuer an.

Worms, den 2. März 2018

**Der Vorstand**